

5. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SIPPINGEN VOM 30.11.2023 ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 30.11.2023 folgende 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Kinderbetreuungseinrichtungen vom 22.06.2010 zuletzt geändert am 20.10.2022 beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Kinderbetreuungseinrichtungen erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Die Gebühren betragen monatlich:

	Vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
a) bei Besuch des Regelkindergartens (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und des Kindergartens mit Vormittagsöffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)		
aa) für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	142,-- EUR	157,-- EUR
ab) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	117,-- EUR	129,-- EUR
ac) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	86,-- EUR	95,-- EUR
ad) für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	47,-- EUR	52,-- EUR
b) bei Besuch des Kindergartens mit flexiblen Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)		
ba) für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	214,-- EUR	236,-- EUR
bb) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	169,-- EUR	186,-- EUR
bc) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	123,-- EUR	136,-- EUR
bd) für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	60,-- EUR	66,-- EUR
c) bei Besuch der verlässlichen Grundschulbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)		
kann derzeit nicht angeboten werden		
d) bei Besuch der flexiblen Grundschulbetreuung § 2 Abs. 1 Nr. 5)		
kann derzeit nicht angeboten werden		

Die Inanspruchnahme des Regelkindergartens, des Kindergartens mit Vormittagsöffnungszeiten bzw. des Kindergartens mit flexiblen Öffnungszeiten erfolgt mit der Anmeldung des Kindes.

Ein Wechsel in der Inanspruchnahme der Öffnungszeiten ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Nimmt ein Kind, das im Regelkindergarten oder im Kindergarten mit Vormittagsöffnungszeiten angemeldet ist, darüber hinaus zusätzliche Öffnungszeiten in Anspruch, so ist für jeden Tag, an dem zusätzliche Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden, eine zusätzliche Gebühr von 20 EUR zu entrichten. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Öffnungszeiten ist nur in Absprache mit dem Personal und höchstens vier Mal je Monat möglich.

Während des ersten Monats des Aufenthalts in der Einrichtung (Eingewöhnungszeit) wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr nach den vorstehenden Bestimmungen erhoben.

(3) Für Gastkinder, die den Kindergarten nur kurzfristig in Anspruch nehmen und nicht für eine Öffnungszeit nach Absatz 2 angemeldet sind, wird eine Gebühr von 40 EUR/täglich erhoben, die abweichend von § 4 dieser Satzung täglich fällig ist.

(4) Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern wird auf die Gebühr nach vorstehenden Abs. 2 und 3 ein Zuschlag von 100 % erhoben.

§ 2

§ 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Kinderbetreuungseinrichtungen erhält folgende neue Fassung:

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt, oder auch bei Wegzug aus der Gemeinde.

§ 3

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis zu der vorstehenden Satzung nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sipplingen, 30.11.2023



Oliver Görtal
Bürgermeister